

UNZERTRENNLICH

RATGEBERKOLUMNE

MEIN WILLE GESCHEHE

Beat Zoller, Heresta GmbH



Das Konkubinatspaar X und Y war unzertrennlich, und zwar derart, dass die Partner offenbar wie selbstverständ-

lich davon ausgingen, der Tod des einen würde in der Gegenwart des anderen eintreten. So gelangte ein handschriftliches gegenseitiges Testament zur Eröffnung: «Wenn wir gemeinsam verunfallen, mit Töff oder Auto, ist der Überlebende von uns Alleinerbe.» Partner X erlitt während einer alleinigen Autofahrt einen Herzinfarkt; ob er daran oder am dadurch verursachten Unfall verstarb, ist Gegenstand von Untersuchungen.

Nächste Verwandte sind zwei Neffen, mit welchen der Erblasser seit Jahren keinerlei Kontakt hatte. Diese sind zwar gesetzliche Erben, können jedoch mangels Pflichtteils von der Erbberechtigung ausgeschlossen werden. Dies hat in der korrekten Form zu erfolgen. Ein einziger Satz, handschriftlich abgefasst, datiert und unterzeichnet, hätte genügt: «Ich, X, setze hiermit meine Lebenspartnerin Y als Alleinerbin meines gesamten Nachlasses ein, falls unsere Partnerschaft bei meinem Ableben noch besteht.»

Zufolge der effektiv gewählten «Wir»-Form sowie der Unterzeichnung des Textes durch beide Partner handelt es sich inhaltlich um einen Erbvertrag, der

Begünstigungswille des einen Partners hängt mutmasslich von jenem des andern ab (Korrespondenz). Allerdings ist die dafür nötige Beurkundungsform nicht eingehalten; im Gegensatz zum deutschen Recht sind solche gemeinschaftlichen Testamente in der Schweiz nicht zulässig, sondern anfechtbar. Auch wenn sich ergeben sollte, dass der Erblasser die Urkunde alleine abgefasst – und seine Partnerin den Text lediglich mitunterzeichnet – hatte, ist eine Umdeutung in ein formgültiges eigenhändiges Testament des X gemäss Praxis kaum erfolgsversprechend (klassisches Juristenfutter).

Die Neffen stellen sich auf den Standpunkt, die Bedingung für die Begünstigung der Partnerin Y sei nicht eingetreten, zudem sei der Wille des Erblassers auch formell mangelhaft ausgedrückt. Dies ein Beispiel für eine an sich einfache erbrechtliche Ausgangslage, die nun in vielerlei Punkten zu Streitigkeiten und zu einer behördlichen Erbschaftsverwaltung Anlass gibt. Die Anwälte freuen sich, die Gerichte weniger. Und einmal mehr zeigt sich: Ferne Verwandte treten spätestens dann auf den Plan, wenn es was zu erben gibt. Das Erbrecht ist definitiv keine moralische Angelegenheit.

